

TOP 9

Einführung einer Winterdienstgebühr ab 2020

Vorlage: B 2019/200/4354

ERSTMALIGE EINFÜHRUNG DER WINTERDIENSTGEBÜHR

- Die Winterdienstgebühren fließen aufgrund einer Rechtsprechung seit 2013 nicht mehr in die Straßenreinigungsgebühren ein – davor waren sie Bestandteil einer einheitlichen Gebühr
- Die Rechtsprechung erfordert nun wegen der Ungleichheit der Leistungen separate Kosten- und Gebührenermittlung. Der „Vorrang einer Gebührenfinanzierung erbrachter Leistungen für die Bürger vor einer dauerhaften Finanzierung aus allg. Steuermitteln“ erfordert jetzt nach Vorliegen aller Daten die Kalkulation und die Neufestsetzung einer eigenen Gebühr für den Leistungsteil „Winterdienst“. Auch z.B. in Beckum gibt es nun eine Teil-Gebühr separat für Anlieger von Straßen /Verkehrsanlagen an denen „nur“ Winterdienst durchgeführt wird.

ERSTMALIGE EINFÜHRUNG DER WINTERDIENSTGEBÜHR

Die durchschnittlichen Sachkosten (z.B. Streusalzbeschaffung) und Kosten beauftragter Dritter (z.B. Lohnunternehmer in Ortsteilen/Außenbereichen) sind abhängig vom „Umfang des Winters“: sie variierten zwischen 2013 und 2018 jährlich zwischen ca. 40 und 240 T€, Jahresdurchschnitt rund 91 T€

Hinzu kommen die noch gesondert durch Datenerhebungen (Einsatz-stundenzettel des BBH, Maschinenverzeichnisse) zu ermittelten Positionen:

- Abschreibungen (viele neue Streufahrzeuge / Anhänger in den letzten Jahren angeschafft, Abschreibung der neuen Salzhalle),
- Personalkosten für Winterdiensteinsätze (beim BBH sind die „Einsatzstunden im Winterdienst“ angefragt)
- kalkulatorische Kosten (Eigenkapitalverzinsung)

ERSTMALIGE EINFÜHRUNG DER WINTERDIENSTGEBÜHR

- Sich so ergebende Gesamtkosten sind abhängig von Klimabedingungen in den einzelnen Wintern.
- Insgesamt sind aufgrund der aus der Zeit vor 2012 bekannten Erfahrungswerte auch künftig Kosten je Jahr von mindestens 200 bis 300 T€ per anno zu vermuten, die dann wieder über Gebühren auf die konkret begünstigten Grundstückseigentümer umgelegt werden. Detailliertere Angaben sind derzeit noch nicht ermittelt – gerade dieser Datenermittlung und Gebührenberechnung soll der nun vorgelegte Beschluss dienen. Ergebnisse zu Gesamtkosten des Winterdienstes, mögliche Abstufung in den heranzuziehenden Straßen/Verkehrsanlagen, sich daraus ergebende Gebührevorschläge und Methoden zur Abfederung von Gebührensprüngen bei „kalten Wintern“ werden in einer der kommenden Sitzung im Rahmen der Gebührenberatungen dann vorgestellt.

ERSTMALIGE EINFÜHRUNG DER WINTERDIENSTGEBÜHR

- Die Reinigungslänge des Winterdienstes wurde mit 84.000 m Frontlänge ermittelt.
- Gebührenpflichtig würden 2.500 Flurstücke, teils deckungsgleich mit der Straßenreinigung, teils auch ausschließlich im Rahmen des Winterdienstes.

ERSTMALIGE EINFÜHRUNG DER WINTERDIENSTGEBÜHR

Rechtsgrundlage:

Es gilt ein Vorrang der Erhebung spezieller Entgelte/Gebühren vor der Steuerfinanzierung von Leistungen

§ 77 GO NRW – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel
 1. soweit vertretbar und geboten, **aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen**, sowie
 2. **im Übrigen** aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

ERSTMALIGE EINFÜHRUNG DER WINTERDIENSTGEBÜHR

§ 6 Kommunalabgabengesetz KAG NRW – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren **sind** zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage **überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen** dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte **Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten** der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 **in der Regel decken**.

Erläuterung:

Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „überwiegend dem Vorteil einzelner Personengruppen dienen“ und „... soll in der Regel die Kosten decken“ sind durch Rechtsprechung und Kommentarliteratur so konkretisiert worden, dass die Winterdienstaufgaben einer Kommune darunter fallen. Der Begriff „soll“ in diesem Sinne heißt „muss, wenn kann“.

ERSTMALIGE EINFÜHRUNG DER WINTERDIENSTGEBÜHR

Winterdienstgebühr in umliegenden Kommunen

Straßenreinigungs- gebühr inkl. Winterdienstgeb.	keine Winterdienstgeb.	eigene Winterdienstgeb.
Drensteinfurt	Ahlen	Sendenhorst
Telgte	Sassenberg	Everswinkel
Beelen	Ennigerloh	Warendorf
	Wadersloh	Beckum
	Rheda-Wiedenbrück	Herzebrock-Clarholz
	Langenberg	Rietberg
		Lippstadt
		Gütersloh